

§ 3 ZeLBV (Brandenburg) — Mitglieder und Organe des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung sind:

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Bildungsforschung und in der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung sowie Aufgaben in der Lehre in lehramtsbezogenen Studiengängen und in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung wahrnehmen nach Maßgabe der Satzung nach § 8,

sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben mit Bezug zu den unter Nummer 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung nach § 8,

Studierende, die in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem Zertifikatsstudium nach der Befähigungserwerbsverordnung immatrikuliert sind. Dies gilt nicht für Neben- und Gasthörer.

(2) Die

sich aus einer Fakultätsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung unberührt.

(3) Organe

des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung sind die Direktorin oder der Direktor, die Versammlung und der Kooperationsrat.

Zitiervorschlag: § 3 ZeLBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZeLBV/3>